

## Zuwendungsbescheid

Förderung aus dem Förderprogramm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ im Haushaltsjahr 20\_\_

Ihr Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_

### I.

#### **1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_ bewillige ich Ihnen

für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides bis (spätestens)  
bis 31. Dezember 20\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**1 000 Euro**  
(in Worten: eintausend Euro).

#### **2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom \_\_.\_\_.20\_\_

- Kurzbeschreibung -

#### **3. Finanzierungsart / -höhe**

Die Zuwendung wird in der Form einer Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in der Höhe von ..... Euro als Zuschuss gewährt.

#### **4. Auszahlung**

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung spätestens am [X] 202\_ ausgezahlt.

### II.

#### **Nebenbestimmungen**

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Maßnahme ist vom \_\_\_\_\_.20\_\_ bis 31. Dezember 20\_\_ durchzuführen (Durchführungszeitraum). Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgaben, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet wurden und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
3. Der Verwendungsnachweis (Anlage) ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums ausgezahlt.
5. Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
6. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
7. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
10. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
11. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
12. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §48 und §49 VwVfG NRW) oder anderen

Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

13. Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter Ziffer 1-3 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
14. Die etwaige Erstattung nehmen Sie bitte unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks auf das Konto xxxxxx der Bewilligungsstelle vor: Aktenzeichen-xxxxx.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - eingereicht werden. Näheres zu den Übermittlungswegen und den technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht regelt die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Seit dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie die weiteren in § 55d VwGO genannten vertretungsberechtigten Personen zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV verpflichtet.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Die Auszahlung kommt jedoch erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides unmittelbar herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung der Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Im Auftrag

(Unterschrift)